

## Kleine Anfrage

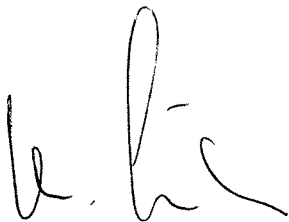
der / des Abgeordneten Mirko Schmidt  
fraktionslos

Thema: Ab 2008 neue Grenzwerte für chemische Parameter, die im Wasser für den menschlichen Gebrauch nicht überschritten werden dürfen (Mitteilung des "Wochenkurier" /Verlag Dresden vom 02.01.2008)

Fragen an die Staatsregierung:

1. Welche Grenzwerte galten bis 31.12.2007 für welche chemischen Stoffe in unserem Trinkwasser?
2. Welche Grenzwerte gelten ab 2008 für welche chemischen Stoffe in unserem Trinkwasser?
3. Was gibt Anlass zur Veränderung der neuen Festsetzung von Grenzwerten in unserem Trinkwasser,- zur Änderung der bisherigen Trinkwasserverordnung?
4. Werden die Messdaten unseres Trinkwassers ab Ausgang unserer Wasserwerke gemessen?
5. Gäbe es Veränderungen der Messdaten, würde man die Messungen beim Endverbraucher vornehmen (Blindleitungen und Wechsel zu Rohren anderer chemischer Substanz)?

Dresden, 14.01.2008



Mirko Schmidt, MdL

Eingegangen am: 18. JAN. 2008

Ausgegeben am: 27. FEB. 2008



# SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES  
Albertstraße 10 · 01097 Dresden

DIE STAATSMINISTERIN

Präsident des Sächsischen Landtages  
Herrn Erich Iltgen, MdL  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Dresden, den 23.02.2008  
Aktenzeichen: 23-0141.51-08/23  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Mirko Schmidt, fraktionslos  
Drs.-Nr.: 4/10968  
Thema: Ab 2008 neue Grenzwerte für chemische Parameter, die im  
Wasser für den menschlichen Gebrauch nicht überschritten werden  
dürfen (Mitteilung des "Wochenkurier" / Verlag Dresden vom 02.01.2008)**



Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Welche Grenzwerte galten bis 31.12.2007 für welche chemischen Stoffe in unserem Trinkwasser?**

Für Trinkwasser gelten die Grenzwerte der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV/2001), die am 01.01.2003 in Kraft getreten ist. Die chemischen Anforderungen an Wasser für den menschlichen Gebrauch regelt § 6 TrinkwV 2001, die Grenzwerte für chemische Parameter sind in Anlage 2 TrinkwV 2001 aufgeführt.

**Frage 2: Welche Grenzwerte gelten ab 2008 für welche chemischen Stoffe in unserem Trinkwasser?**

Die einzige Veränderung, die zum 01.01.2008 in Kraft trat, ist eine Absenkung des Grenzwertes für Bromat von 0,025 mg/l auf 0,01 mg/l.

**Frage 3: Was gibt Anlass zur Veränderung der neuen Festsetzung von Grenzwerten in unserem Trinkwasser,- zur Änderung der bisherigen Trinkwasserverordnung?**

Die TrinkwV 2001 dient der Umsetzung der Richtlinie 98/83/EG des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch. Die schrittweise Absenkung des Grenzwertes für Bromat ist eine Vorgabe der Richtlinie.

Bromat kann bei der Aufbereitung von Trinkwasser mit Ozon entstehen, wenn das Rohwasser Bromid enthält. Die Behandlung mit Ozon ist ein anerkanntes Desinfektionsverfahren für die



Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Albertstraße 10  
01097 Dresden

Telefax 0351 564-5791  
E-Mail: [poststelle@sms.sachsen.de](mailto:poststelle@sms.sachsen.de)  
Internet: [www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de)



Parken  
Einfahrt Albertstraße 10 oder  
Archivstraße, Innenhof SMS

zu erreichen  
mit Straßenbahnlinie 3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz

Trinkwasseraufbereitung. Um den Wasserversorgern die Möglichkeit zu geben, zunächst die technischen Voraussetzungen für die Einhaltung des Grenzwertes zu schaffen, erfolgte die Absenkung schrittweise.

**Frage 4: Werden die Messdaten unseres Trinkwassers ab Ausgang unserer Wasserwerke gemessen?**

**Frage 5: Gäbe es Veränderungen der Messdaten, würde man die Messungen beim Endverbraucher vornehmen (Blindleitungen und Wechsel zu Rohren anderer chemischer Substanz)?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

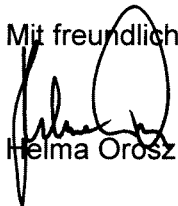
Anlage 2 der TrinkwV 2001 unterscheidet zwischen chemischen Parametern, deren Konzentration sich im Verteilungsnetz einschließlich der Hausinstallation in der Regel nicht mehr erhöht (Teil I), und chemischen Parametern, deren Konzentration im Verteilungsnetz einschließlich der Hausinstallation ansteigen kann (Teil II). Im Verteilungsnetz ansteigen kann beispielsweise der Blei-, Kupfer- oder Nickelgehalt, wenn bei Planung, Bau oder Betrieb der Anlage die allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht eingehalten wurden.

Eine Überwachung des Trinkwassers erfolgt sowohl am Wasserwerksausgang als auch am Zapfhahn des Verbrauchers. Hier ist sowohl die praktische Umsetzbarkeit (eine regelmäßige Messung bei jedem Endverbraucher ist nicht möglich) als auch der Verantwortungsbereich des jeweiligen Unternehmers bzw. Eigentümers der Anlage zu berücksichtigen. Der Wasserversorger kann für eine nachteilige Beeinflussung des Trinkwassers durch die Hausinstallation nicht zur Verantwortung gezogen werden. Er ist daher auch nicht verpflichtet, Untersuchungen am Zapfhahn des Verbrauchers durchzuführen.

Die Hausinstallation liegt im Verantwortungsbereich des jeweiligen Hauseigentümers. Er bzw. die ausführende Fachfirma ist verpflichtet, bei Planung, Bau und Betrieb von Anlagen für die Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Der Eigentümer der Hausinstallation ist auch verpflichtet, das Wasser auf Anordnung des Gesundheitsamtes untersuchen zu lassen.

Die Gesundheitsämter überwachen zum einen die Wasserversorger und zum anderen Anlagen der Hausinstallation, aus denen Wasser für die Öffentlichkeit abgegeben wird, beispielsweise in Krankenhäusern, Altenheimen oder Kindertageseinrichtungen. Sonstige Hausinstallationen werden im Anlassfall untersucht.

Mit freundlichen Grüßen



Helma Orosz